



Innsbruck, 27.02.2015

Zur Leistungsbeurteilung im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen

Sehr geehrte Lehrende!

Bei der Leistungsbeurteilung für Lehrveranstaltungen (LVs) sind 2 Lehrveranstaltungstypen zu unterscheiden:

- LVs mit nicht immanentem Prüfungscharakter (VO)
Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (LV).
- LVs mit immanentem Prüfungscharakter (VU, UE, SE, PR, PJ, EX)
Die Beurteilung erfolgt nicht auf Basis eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV sondern aufgrund von mehreren und/oder regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnahme an der LV, Vorrechnen an der Tafel, Seminarbeiträge, Messprotokolle, Klausurarbeiten usw.).

Was zu beachten ist:

- Die Beurteilungskriterien und die Art der Durchführung der Leistungsbeurteilung (schriftlich, mündlich, Seminarbeiträge usw.) sind vor Beginn der LV den Studierenden (vorzugsweise schriftlich in lfuonline) bekannt zu geben (vgl. z.B. [>>>](#)). Beurteilungskriterien und Art der Durchführung dürfen während des Semesters nicht abgeändert werden.
- Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung (auch Klausur) ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Studierenden bekannt zu geben.
- Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- Für LVs mit nicht immanentem Prüfungscharakter sind 3 Prüfungstermine pro Semester (d.h. 6 pro Jahr) anzubieten.
- Bezgl. der Leistungsbeurteilung bei LV mit immanentem Prüfungscharakter siehe oben. Die Benotung dieser LVs hat vor Ende der Nachfrist (15. April für LVs des Wintersemesters und 15. November für LVs des Sommersemesters) zu erfolgen. Studierenden, die an einer regulären Leistungsbeurteilung während des Semesters z.B. krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnten, oder das vorgeschriebene Lernziel auf Basis der regulären Leistungsbeurteilungen nicht vollständig erfüllen, **kann** zu Beginn des auf die LV folgenden Semesters eine Ersatz-Leistungsbeurteilung angeboten werden.
- Der Grund für die Verhinderung an der Teilnahme der regulären Leistungsbeurteilungen ist binnen einer Woche bei der LV-Leitung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (ärztliches Attest etc.).

R. Stark
Studiendekan